

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

INDIEN (Republik Indien)

Stand: 26.03.2024

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Indien werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. das zuständige Generalkonsulat in New Delhi, Bangalore, Chennai oder Kalkutta/Indien.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der jeweiligen Auslandsvertretung entnommen werden.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar)

Sofern die Geburt nicht registriert wurde, sind eine Bescheinigung über die Nichtregistrierung der Geburt und ein Affidavit (eidesstattliche Versicherung) des zuständigen Bürgermeisters (Sarpanch) über die Personalien sowie zur Geburt und Abstammung vorzulegen.
- 2) Ehefähigkeitsbescheinigung (Certificate of Marriageability), ausgestellt aufgrund des „Special Marriage Act, 1954“ durch die zuständige Heimatbehörde (Executive Magistrate oder Marriage Officer oder District Court)

Antragsteller aus dem Unionsterritorium New Delhi, den Bundesstaaten Karnataka und Haryana bzw. aus dem Süden Indiens (z. B. Mumbai/früher Bombay) erhalten keine besondere Ehefähigkeitsbescheinigung. Für diesen Fall ist ein Affidavit (eidesstattliche Versicherung) der Eltern und des Bürgermeisters (Sarpanch) vorzulegen.
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk; ggf. ist zum Nachweis der Rechtskraft eine schriftliche Erklärung des Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwalt) vorzulegen, dass gegen dieses Urteil keine Partei Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt hat.

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den indischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens, wenn der indische Staatsbürger zur Zeit der Scheidung seinen Wohnsitz im Scheidungsland hatte.